

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2023 (GVOBl. S. 279), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) und des § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 02. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf am 24.9.2024 folgende Satzung erlassen

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Sierksdorf erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseebad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG. Die Kurabgabe dient der Deckung des Aufwandes, der für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, sowie der weiteren in § 10 Abs. 2 KAG genannten Leistungen. Der zu deckende Anteil der Abgabepflichtigen beläuft sich auf 80 %, der gemeindliche Anteil beträgt 20 %.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist die als Ostseebad anerkannte Gemeinde Sierksdorf mit den Gemeindegebieten Ortsteil Sierksdorf (vom Ostseestrand bis zur K45), im weiteren „Sierksdorf-Strand“ sowie die Ortsteile Wagrienring, Stawedder, Hof Altona, Mariashagen, Wintershagen, Oevelgönne, Siedenkamp, Stabie und Roge, im weiteren „Sierksdorf-Land“ genannt.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Sierksdorf aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, eines Hauses, eines Appartements, eines Wohnwagens und dergleichen ist sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner und Kinder). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.
- (3) Ortsfremde Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können oder denen aus

anderen Gründen die Möglichkeit der Nutzung der Einrichtungen nicht möglich ist, unterliegen nicht der Abgabepflicht. Ein Nachweis muss erbracht werden (z.B. ärztliche Bescheinigung).

§ 3

Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Schwerbeschädigte, die eine Behinderung von 80% und mehr nachweisen sowie eine nachweislich erforderliche Begleitperson, wenn die Anerkennung des Merkmals „B“ nachgewiesen wird.
 - c) Personen, die eine Gästekarte oder Ostseecard aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Tourismusabgabe befreit.
- (2) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % wird gewährt für
 - a) Träger der Sozialhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, für die von ihnen verschickten Personen;
 - b) Minderbemittelten Gästen (minderbemittelt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) kann eine Ermäßigung von 50% gewährt werden, wenn der Antrag vor Antritt der Reise beim Tourismus-Service Sierksdorf gestellt wird;
 - c) Teilnehmer/innen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergl. (ab 20 Personen);
 - d) Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende ab 18 Jahren.
- (3) Ausfallbeträge für die gewährten Befreiungen und Ermäßigungen hat die Gemeinde zu tragen

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe, gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2 Abs. 1, unterschieden nach den Zeiträumen:

a) Vorsaison	01.01. – 30.04.
b) Hauptsaison	01.05. – 30.09.
c) Nachsaison	01.10. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Zur Berechnung gilt der Tag der Anreise.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der in Abs. 1 genannten Saisonzeiten pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige
 - a) einen entsprechenden Antrag stellt
 - oder

- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit, eines Hauses, eines Appartements, eines Wohnwagens und dergleichen im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 2 Gleichgestellter ist. Der Kurabgabepflichtige ist verpflichtet, diese Voraussetzungen der Erhebungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bemessene Kurabgabebezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt für Gäste, die im Erhebungsgebiet übernachten für die Zeit vom

	<u>Sierksdorf Strand</u>	<u>Sierksdorf Land</u>
a) Vorsaison 01.01. – 30.04.	1,55 €	0,75 €
b) Hauptsaison 01.05. – 30.09.	3,10 €	1,55 €
c) Nachsaison 01.10. – 31.12.	1,55 €	0,75 €
d) Jahresgästekarte	86,90 €	43,45 €

- (2) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt für Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und von der Gemeinde mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, für die Zeit vom

01.05 – 31.05.	1,90 €
01.06. – 31.08.	3,80 €
01.09. – 30.09.	1,90 €

- (3) Ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, eines Hauses, eines Appartements, eines Wohnwagens und dergleichen und deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes den Jahreskurabgabe gemäß § 5 Absatz 1 d) zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 4 Monate bestanden hat und sie sich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld, sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei dem jeweiligen Wohnungsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten, zu entrichten.
- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 b) (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, entsteht die Abgabe am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 7

Gästekarte (OstseeCard, Tages-OstseeCard und Jahres-OstseeCard)

- (1) Gäste, die im Erhebungsgebiet übernachten, erhalten bei Zahlung der Kurabgabe vom Wohnungsgeber/in nebst Quittung die OstseeCard, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und auch den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Gäste, die nicht im Erhebungsgebiet übernachten, sich aber zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, erhalten eine Tages-OstseeCard. Die Tages-OstseeCard ist an den Automaten zu ziehen oder bei den Strandkassierern des Tourismus-Service Sierksdorf zu lösen.
- (3) Gäste, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2b pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahres-OstseeCard, die erst mit einem Lichtbild des/der Karteninhabers/in und der Jahreswertmarke gültig wird. Die Jahres-OstseeCard wird vom Tourismus-Service Sierksdorf, mit einem vom Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild, ausgestellt. Durch das Aufkleben der von der Gemeinde, mit einem Abgabenbescheid, übersandten Jahreswertmarke erhält die Jahres-OstseeCard“ ihre Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Gästekarte kann alternativ auf digitalem Weg (App) gelöst werden. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
- (5) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-OstseeCard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht durchgeführten Veranstaltungen, sowie weiterer Leistungen im Sinne des § 10 KAG. Die Tages-OstseeCard berechtigt für die Zeit Ihrer Geltung zur freien Inanspruchnahme der Strandeinrichtungen der Gemeinde.
- (6) Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf-, gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 2,00, ausgestellt. Bei Verlust der Jahres-OstseeCard wird für das Ausstellen der Ersatzkarte eine Gebühr von € 5,50 erhoben.
- (7) Die OstseeCard, Tages-OstseeCard und Jahres-OstseeCard sind Wertmarken im abgaberechtlichen Sinne.

§ 8 Nachweise und Kontrollen

- (1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Gästekarte nachzuweisen.
- (2) Die Gästekarte ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (3) Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen, kann die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes gem. § 162 AO schätzen und die Kurabgabe nach der bei Antreffen geltenden Saisonzeit (§ 5, Abs. 1) berechnen.

- (4) Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit nicht der Kurabgabepflicht unterliegen, haben auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Kurabgabe zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 9

Veranlagung und Rückzahlungen

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 b zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn durch einen Veranlagungsbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen. Die gezahlte Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der/die Pflichtige bis zum 01.02. des Folgejahres der Veranlagung schriftlich geltend macht und nachweist, dass er/sie während der gesamten Saisonzeit des laufenden Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Erfolgt ein Verkauf des Objektes vor dem 30.04. eines Jahres, wird die Kurabgabe anteilig erstattet.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresgästeOstseeCardinhaber/innen sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes (die nach Tagen berechnete) zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und einer schriftlichen Bescheinigung des/der Wohnungsgebers/in. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
 - b) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen
 - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für den selben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte

Jede die Personen oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (2) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Vor- und Zunamen, den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bestimmte Kopie innerhalb von 5 Werktagen bei der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten auf Wunsch, gegen eine Gebühr von € 1,00, eine eigene OstseeCard.

Bei einer Datenerfassung über das Onlinemeldeverfahren wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf erfolgt.

Jede/r Unterkunftsgeber/in erhält am Ende eines Jahres eine Provision in Höhe von 5% auf den von ihm eingezogenen und an den Tourismus-Service abgeführten Kurabgabe.

§ 8 Abs. 3 gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in § 10 Abs. 2 entsprechend, sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und innerhalb von 2 Wochen an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenfrei abzuführen oder aber der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (4) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf.

Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name und Anschrift des/der Kurabgabepflichtigen anzugeben.

- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in, ihre ortsansässigen Bevollmächtigten oder Beauftragten haben einen Belegungsplan als Gästeverzeichnis zu führen, in den alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. In den Belegungsplan sind Name bzw. Bezeichnung des/der Unterkunftsgebers/in, Anschrift und ggfs. Wohnungsnummer der Beherbergungsstätte (Wohnung), Name, Vorname, Heimatanschrift der angereisten Gäste sowie Altersangabe, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag und die Nummer der ausgegebenen OstseeCard einzutragen. Der Belegungsplan ist den mit amtlicher Vollmacht Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bei Kontrollen vorzulegen oder auf Anforderung zu übersenden. Zur Einziehung bzw. zur Zahlung verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Für die Aufbewahrung der Belegungspläne gelten die Vorschriften des § 147 AO. Wird kein Belegungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.
- (7) Die von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenlos ausgegebenen Meldescheine mit den integrierten OstseeCards sind lückenlos

nachzuweisen. Verschriebene Karten sind unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben. Nicht zurück gegebene oder verlorene Meldescheinsätze werden dem/der Unterkunftsgeber/in in Rechnung gestellt, wobei die Kurabgabe gemäß § 5 Abs. 1 d) mit 28 Aufenthaltstagen multipliziert wird.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:
- a) den an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
 - b) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Sierksdorf elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren;
 - c) den nach Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
 - d) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter/innen der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – diesen Mitarbeitern/innen bekannt gewordenen Daten;
 - e) den beim Amt-Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sierksdorf;
 - f) den beim Amt Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf;
 - g) den beim Amt Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

erheben.

Die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (2) Die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgeber/innen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Datenverarbeitende Stelle ist das Amt Ostholstein-Mitte. Der Tourismus-Service Sierksdorf wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für das Amt Ostholstein-Mitte tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen bewirkt, dass die Kurabgabe verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber/in oder dessen/deren ortsansässige/r Bevollmächtigte/r entgegen § 10 dieser Satzung
 - a) aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden bei der Gemeinde – Tourismus-Service Sierksdorf – mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
 - b) den vorgeschriebenen Belegungsplan als Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
 - c) den/r Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die Einsichtnahme in den Belegungsplan verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 - d) die Kurabgabe von den Gästen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
 - e) die eingezogene Kurabgabe nach § 10 Abs. 3 verspätet an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – abführt;
 - f) seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt;
 - g) den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. OstseeCards nicht lückenlos nachweist;
 - h) verschriebene bzw. nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards nicht zurückgibt;
 - i) die Meldescheine unvollständig ausfüllt.
2. als Ortsfremde/r (§ 2)
 - a) beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet keine Kurabgabe entrichtet;
 - b) seine Gästekarte Dritten überlässt;
 - c) die missbräuchliche Nutzung seiner Gästekarte duldet.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 2.600,00, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu

€ 500,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Sierksdorf vom 1.1.2023 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Sierksdorf, den 24.09.2024

Gemeinde Sierksdorf

L.S.

Gez. U. Gosch
Der Bürgermeister